

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 9. August

1958

Inhalt: 1. Gewährung des Ortszuschlages — bisher Wohnungsgeldzuschuß — an Angestellte. Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren. 2. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Dortmund-Westerfilde. 3. Persönliche und andere Nachrichten. 4. Erschienene Bücher.

Gewährung des Ortszuschlages - bisher Wohnungsgeldzuschuß an Angestellte

Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 7. 1958

Nr. 11944/B 9 — 01

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Runderlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 1958/B 4130—2437/IV/48 (MBL. NRW S. 1202) ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden für die tarifmäßig besoldeten Angestellten anzuwenden.

I. Nach dem Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 (MBL. NW. 1956 S. 258) wird der Wohnungsgeldzuschuß in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen gewährt. Durch das Besoldungsanpassungsgesetz (BesAG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) ist wie beim Bund und anderen Ländern an die Stelle des Wohnungsgeldzuschusses der Ortszuschlag getreten.

Bis zu einer tarifvertraglichen Neuregelung sind daher die geltenden Tarifvorschriften so anzuwenden, daß an die Stelle des Wortes „Wohnungsgeldzuschuß“ das Wort „Ortszuschlag“ und an die Stelle der

Tarifklasse II des Wohnungsgeldzuschusses die Tarifklasse Ib des Ortszuschlages

Tarifklasse III des Wohnungsgeldzuschusses die Tarifklasse II des Ortszuschlages

Tarifklasse IV des Wohnungsgeldzuschusses die Tarifklasse III des Ortszuschlages

Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses die Tarifklasse IV des Ortszuschlages

treten.

Der Ortszuschlag der Stufe 1 (für Ledige) ist in einigen Fällen niedriger als der bisherige Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Außerdem wird der Ortszuschlag nicht

für zwölf Monate in der bisherigen Höhe weitergewährt, wenn Kinderzuschlag wegfällt, sondern der Übergang in eine niedrigere Stufe tritt mit dem Wegfall des Kinderzuschlages ein (§ 17 Absatz 3 BesAG).

Eine Verminderung der Bezüge wird bei den Beamten durch § 37 BesAG vermieden. Nach dieser Vorschrift erhalten Beamte, die durch das Besoldungsanpassungsgesetz schlechter gestellt werden, für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

In Anwendung der ADO zu §6 TO.A bin ich damit einverstanden, daß bei den Angestellten wie folgt verfahren wird:

1. Überzahlungen, die durch das rückwirkende Inkrafttreten der Vorschriften über den Ortszuschlag für Zeiträume vor dem 1. April 1958 eingetreten sind, verbleiben in Ausgabe.

2. Für die Zeiträume nach dem 31. März 1958 erhalten die Angestellten soweit durch die Vorschriften über den Ortszuschlag eine Minderung der Bezüge eintritt, eine persönliche Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

Die Ausgleichszulage vermindert sich um jede nach dem 31. März 1958 eintretende Erhöhung der Bezüge. Unberücksichtigt bleiben dabei nur

a) die Erhöhung des Ortszuschlages, die durch Versetzung an einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten

b) die Erhöhung des Kinderzuschlages durch Gewährung von Kinderzuschlag für ein weiteres Kind.

Die Ausgleichszulage vermindert sich ebenfalls oder kommt ganz in Fortfall, wenn nach den bisherigen Vorschriften über den Wohnungsgeldzuschuß eine Verringerung des Wohnungsgeldzuschusses eintreten würde.

II. Wegen der Verringerung des Ortszuschlages gegenüber dem bisherigen Wohnungsgeldzuschuß in einigen Fällen würde sich nach § 3 Absatz 1

des Tarifvertrages vom 4. Juni 1957 (MBL. S. 1501) auch die Gesamtvergütung der Angestellten ändern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ich bin damit einverstanden, daß bis zu einer tariflichen Neuregelung die Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren nach meinem RdErl. vom 22. Juli 1957/B 4100—3688/IV/57 (MBL. NW. S. 1640)* weitergezahlt wird.

MBL. NW. 1958 S. 1202

*) KABL. 1957 Seite 86.

Ortszuschlag

Monatsbeträge in DM

Bisherige Tarifklasse	Neue Tarifklasse (BesAG)	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 Stufe 4 Stufe 5 Stufe 6 Stufe 7				
					Zahl der kindertzuschlagberechtigten Kinder				
					1	2	3	4	5
I	Ia	S	200	250	262	280	298	316	334
		A	170	215	226	242	258	274	290
		B	140	180	189	202	215	228	241
II	Ib	S	156	202	214	232	250	268	286
		A	131	172	183	199	215	231	247
		B	106	142	151	164	177	190	203
III	II	S	126	166	178	196	214	232	250
		A	106	141	152	168	184	200	216
		B	86	116	125	138	151	164	177
IV	III	S	102	135	147	165	183	201	219
		A	85	115	126	142	158	174	190
		B	68	95	104	117	130	143	156
V	IV	S	81	106	118	136	154	172	190
		A	68	91	102	118	134	150	166
		B	55	76	85	98	111	124	137

Bei mehr als fünf zuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in Ortsklasse S um je 24 DM
- in Ortsklasse A um je 22 DM
- in Ortsklasse B um je 18 DM.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die evangelischen Einwohner des im näher bezeichneten Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh, Kirchenkreis Dortmund, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden fortan die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Westerfilde, Kirchenkreis Dortmund.

(2) Die Grenze der neuen Kirchengemeinde wird von Westen (Stadtkreisgrenze Dortmund/Castrop-Rauxel) zwischen den beiden Kirchengemeinden Bodelschwingh und Westerfilde durch die Schloßstraße bis zum Kilometerstein 2,8 gebildet, dann weiter durch eine in östlicher Richtung durch den Stadtgrüngürtel verlaufende Linie bis zum Schnittpunkt der beiden Straßen „Im Odensloh“ und „Am Feldbrand“, von hier durch die zuletzt genannte Straße

an der Südseite des Zechengrabens unter Einbeziehung des Zechenkindergartens und der Wennerstraße in die Kirchengemeinde Bodelschwingh bis zur bisherigen Ostgrenze der alten Kirchengemeinde Bodelschwingh. Die jetzt oder später beiderseits der genannten Straßen und des Zechengrabens errichteten Häuser fallen der Kirchengemeinde Bodelschwingh zu. Die übrigen Kirchengemeindegrenzen bleiben unverändert.

§ 2

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh geht auf die neue Kirchengemeinde als deren 1. Pfarrstelle über.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Januar 1958.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 15858/Bodelschwingh 1 a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 23. 1. 1958 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Westerfilde erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 22. 5. 1958 — I G 60/50/2 Tgb. Nr. 2517/58 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit §3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg, den 2. Juni 1958.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) gez. Unterschrift

41. B — 40 E

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Heuser nach Düsseldorf-Oberkassel frei werdende (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde A n n e n - W u l l e n, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Bernhard in den Ruhestand erledigte Pfarrstelle der M ö h n e - Kirchengemeinde, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungen sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde W e s t e r h o l t - B e r t l i c h, Kirchen-

kreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Kirchengemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Wolfgang Buscher, bisher in Bochum, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Warstein, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des Pfarrers Trommershausen, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Hermann Thiede zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ahlen, Bezirk Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm als Nachfolger des Predigers Ruddies, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Karl-Heinz Becker zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des nach Fürstenberg berufenen Pfarrers Briest;

Hilfsprediger Dr. Klaus Burba zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in die Evangelische Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Karthäuser.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Dr. Hans Georg Drescher am 29. Juni 1958 in Altenbochum;

Horst Hermsmeier am 22. Juni 1958 in Eidinghausen;

Friedrich Hufendiek am 6. Juli 1958 in Gelsenkirchen-Horst;

Alfred Keßler am 29. Juni 1958 in Heeren;

Eberhard Richter am 1. Juni 1958 in Bad Driburg;

Klaus Richter am 6. Juli 1958 in Lohe;

Waldemar Rosenland am 29. Juni 1958 in Halver;

Hans Arnold Scholten am 29. Juni 1958 in Lübbecke;

Fritz Schwarz am 6. Juli 1958 in Bielefeld, Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde;

Christoph Seiler am 6. Juli 1958 in Marl;

Gerhard Springer am 19. Januar 1958 in Siegen;

Gemeinediakon Rudolf Virgils zum Prediger am 11. Mai 1958 in Herzkamp.

Gestorben ist

Superintendent Fritz Blesken in Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 31. Mai 1958 im 58. Lebensjahr.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden

die erste theologische Prüfung die Studenten der Theologie

Ulrich Bach, Dieter Best, Hermann Bis-singer, Günter Brakelmann, Gerd Joachim Brinkmann, Heinrich Brüggemann, Burkard Dietrich, Ernst Karl Fricke, Helmut Gatzen, Martin Gockt, Hermann Grotensohn, Edgar Hartmann, Hans Joachim Kar-rasch, Gustav Kruke, Heinrich Lipper, Hans Joachim Reinhardt, Karl Heinz Rö-hling, Eberhard Röhrig, Siegmund Schäfer, Günter Schnug, Hans Joachim Schulz, Helmut Schulz, Heinz Gerhard Schünemann, Fritz Seele, Enno Silomon, Martin Skam-braks, Klaus Jürgen Stock, Eberhard Stre-ker, Karl Heinz Supplie, Paul Gerhard Te-geler;

die Studentinnen der Theologie

Elisabeth Engelman n, Waltraut Wiegand; die zweite theologische Prüfung die Kandi-daten der Theologie

Günther Albrecht, Ernst Altevogt, Ernst Günther Bauckmann, Raimund Bröker, Hans Burghardt, Wolfgang Büscher, Dr. Hans-Georg Drescher, Horst Fülling, Hans Grot-haus, Horst Hermsmeier, Hermann Höhn, Friedrich Hufendiek, Alfred Keßler, Alfred Kretzer, Lothar Krumme, Botho Kurth, Hans Martin Linnemann, Heinrich Lotz, Wolfgang Püttmann, Eberhard Richter, Klaus Richter, Friedrich Ries, Waldemar Rosenland, Otto Ruthenschör, Volkmar Schindler, Dr. Erich Schmalenberg, Werner Schmitt, Hans Arnold Scholten, Willi Schröder, Heinrich Schubert, Fritz Schwarz, Christoph Seiler, Albert Steffen, Gotmar Thiemann, Gerhard Thiemann, Karl Uffmann, Ulrich Weingärtner, Heinz Georg Wenzel, Herbert Wessel, Erhard Wohlfeil, Eduard Wörmann, Horst Zug-berg;

die praktische (zweite theologische) Prü-fung die Kandidatin des Vikarinnenamtes

Gertraud Hormann.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Gerhard Kemena, Kirchengemeinde Bottrop, verliehen worden.

Stellenangebot

Für das Evangelische Gemeindeamt (Kirchen-gemeinde- und Krankenhausverwaltung) Hohen-limburg wird ein jüngerer Verwal-tungsangestellter mit möglichst 1. Verwal-tungsprüfung zum 1. 9. oder 1. 10. 1958 gesucht. Vergütung nach Verg. Gr. TOA VIb/Ortskl. A (ohne Verwaltungsprüfung Eing. Gr. VII). Bewer-bungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg.

Stellengesuch

Katechetin im Alter von 33 Jahren (Be-rufsschulkatechetin mit Abschlußzeugnis vom Kirch-lichen Oberseminar) bewirbt sich um eine Beschäf-tigung in der Evangelischen Unterweisung an Be-rufsschulen. Über Einzelheiten erteilt Auskunft Pfarrer Hedtke in Siegen, Auf der Wellersche 11.

K. Ende. Ev. Kirchengemeinde 2... Stück

Erschienene Bücher

Handbuch für den Kirchlichen Unterricht, herausgegeben von Pfarrer Wegmann, Wetter, im Luther-Verlag Witten/Ruhr, 91. Seiten, Preis: 2,60 DM ab 10 Exemplare: 1,90 DM.

Im Unterschied zu der 1. Auflage dieses Handbuches für den Kirchlichen Unterricht (1951), in dem ein vollständiger Aufriß des Kirchlichen Unterrichts und auch ein Vorschlag für den Lernstoff geboten wurde, beschränkt sich die Neuauflage des Handbuches auf unterrichtliche Hilfen für die Einübung in das kirchliche Leben der Gemeinde. Es geht dem Herausgeber vor allem darum, das

Kind im Gottesdienst heimisch werden zu lassen. Dazu ist nötig, daß es dem gottesdienstlichen Geschehen in der Gemeinde und auch den kirchlichen Handlungen mit Verständnis folgen kann. Deshalb sind diese Ordnungen z. T. dem agenda-rischen Wortlaut entsprechend abgedruckt. Das Buch ist für die Hand der Kinder bestimmt und füllt eine zur Zeit noch bestehende Lücke aus. Die Verwendung der vom Katechetischen Amt herausgegebenen Stundenbilder für den Kirchlichen Unterricht ist in der Anlage dieses Buches vorausgesetzt. Das Büchlein kann aber auch unabhängig davon, besonders für die Einführung der Kinder in das gemeindliche Leben, zur Benutzung im Kirchlichen Unterricht empfohlen werden.